jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/5/20 2008/12/0068

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.2008

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §40;
BDG 1979 §41a;

Rechtssatz

Für Angelegenheiten der Verwendungsänderung ist jedenfalls die Berufungskommission die zuständige Berufungs- und Devolutionsbehörde; dies gilt auch für vorübergehende Verwendungsänderungen und ihre allfälligen Folgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008120068.X02

Im RIS seit

22.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at